

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 14.

Kiel, den 27. Juni

1933.

Inhalt: 75. Einsetzung des Staatskommissars für die evangelischen Landeskirchen Preußens (S. 101). - 76. Aufruf des Bevollmächtigten des Staatskommissars an die Gemeindeglieder und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 102). - 77. Notverordnung über die einstweilige Ordnung der kirchlichen Verwaltung. Vom 27. Juni 1933 (S. 103).

Nr. 75. Einsetzung des Staatskommissars für die evangelischen Landeskirchen Preußens.

Kiel, den 27. Juni 1933.

Der preußische Kultusminister Ruft hat folgende Verfügung erlassen:

Die Lage von Staat, Volk und Kirche verlangt Beseitigung der vorhandenen Verwirrung. Ich ernenne deshalb den Leiter der Kirchenabteilung im preußischen Kultusministerium, Jäger, für den Bereich sämtlicher evangelischen Landeskirchen Preußens zum Kommissar mit der Vollmacht, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Verfügungen des Staatskommissars.

Der Kommissar für die gesamten evangelischen Landeskirchen Preußens, Jäger, hat folgende Verfügungen erlassen:

a) am 24. Juni 1933:

Getragen von der Verantwortung gegenüber dem Werk der Reformation und befeelt von dem unbeugsamen Willen, der Zerrissenheit im Kircheng Volk ein Ende zu machen, hat mich der Herr Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zum Kommissar für sämtliche evangelischen Landeskirchen Preußens mit der Vollmacht bestellt, die zur Beseitigung der vorhandenen Verwirrung und zur Verhütung weiterer Zerreißung und Aufspaltung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Ich übernehme hierdurch die Führung der Geschäfte der sämtlichen evangelischen Landeskirchen Preußens. Ich beauftrage mit der Weiterführung der Geschäfte die bisherigen Stellen.

Der Geschäftsverkehr der evangelischen preußischen Landeskirchen mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund erfolgt ausschließlich über meine Person.

Ich löse mit sofortiger Wirkung sämtliche gewählten kirchlichen Körperschaften auf.

b) am 26. Juni 1933:

Für die Abwendung des bolschewistischen Chaos schulden wir Gott und seinem Werkzeug — Adolf Hitler — Dank. Nur das Bestehen der Nation ermöglicht das Bestehen einer Kirche.

Die heute bei mir versammelten, gestern ernannten Bevollmächtigten der evangelischen Kirchenprovinzen und Landeskirchen in Preußen sind beauftragt, die Neubildung der aufgelösten gewählten kirchlichen Vertretungen im Hinblick auf das Ziel einer deutschen evangelischen Kirche durchzuführen.

Gleichzeitig übertrage ich auch diesen Bevollmächtigten sämtliche Befugnisse aller aus den gewählten kirchlichen Vertretungen hervorgegangenen Ausschüsse. In Zweifelsfällen entscheidet mein Bevollmächtigter.

c) Zum Bevollmächtigten des Staatskommissars für den Bereich der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins ist der Konsistorialrat Dr. Rinder ernannt.

Nr. 76. Aufruf des Bevollmächtigten des Staatskommissars an die Gemeindeglieder und Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 27. Juni 1933.

Wir geben nachfolgenden Aufruf des Bevollmächtigten des Staatskommissars bekannt mit dem Anheimgeben, seine Verlesung im Gottesdienst am 2. Juli 1933 vorzusehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1541.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

An
alle Gemeindeglieder und Pastoren
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins.

In den vergangenen Jahren mit ihrer nicht endenwollenden Not ist aus den evangelischen Gemeinden heraus immer wieder das Gebet vor Gott getragen worden, daß er uns einen Retter senden möge. Gott hat dieses Gebet wunderbar erhört. Unserem Volke ist in der Person unseres Volkskanzlers Adolf Hitler ein Führer geschenkt worden, der uns mit starker Hand von dem Abgrund zurückgerissen hat. Auf allen Gebieten unseres Volkslebens ist der Segen solcher Führung spürbar.

Um so tiefer hat es alle ernstesten Christen bedrückt, daß das Leben in der evangelischen Kirche entgegen der Fürbitte ihres Herrn — Evangelium Johannes, Kap. 17 — sich nicht einheitlich gestalten wollte. Auch in Schleswig-Holstein haben wir das Bild trauriger Zerrissenheit und mangelnder Ordnung vor Augen gehabt. Ein Staat, der dem Wirken der Kirche teilnahmslos gegenübersteht, würde eine solche äußere Erschütterung der kirchlichen Ordnung ohne mittragende Verantwortung

gleichgültig hinnehmen. Aber der durch Adolf Hitler erneuerte Staat baut sich auf dem Fundament des christlichen Glaubens auf. Er braucht eine selbständige evangelische Kirche, die das Erbe der Reformation in kraftvoller Entfaltung den Menschen unserer Tage darreicht. Darum konnte er dem Zerfall der äußeren Ordnung in der Kirche nicht untätig zusehen. Nur so ist es zu verstehen, daß ein Staatskommissar für die preußischen Landeskirchen bestellt ist. Es soll einzig und allein durch die Schaffung einer äußeren Neuordnung die Selbständigkeit des evangelisch-kirchlichen Lebens gewährleistet werden, damit die Kraft des Evangeliums zur vollen Entfaltung im Volksleben kommt. In dieser Richtung liegt es auch, daß der Staatskommissar, dessen Bevollmächtigter für Schleswig-Holstein ich bin, diese Förderung der rein äußeren kirchlichen Ordnung mit dem Ziele der Schaffung der neuen Verfassung der evangelischen Kirche des ganzen Reiches ausübt. Die Bestellung des Staatskommissars bezieht sich lediglich auf die Fragen der irdischen kirchlichen Organisation und deren Verhältnis zum Staat. Das Eigenleben und die Eigengesetzlichkeit der Kirche, des Glaubens und des Bekenntnisses, die Verkündigung des Evangeliums selbst und der seelsorgerliche Auftrag, den die Kirche allein von ihrem Herrn und Heiland Jesus Christus hat, werden in keiner Weise berührt.

Ich darf bei Erfüllung des mir erteilten Auftrages der Lösung reiner Ordnungsfragen der Kirche in der Hoffnung gewiß sein, daß überall in Schleswig-Holstein meine Arbeit mitgetragen wird. Wo alle deutschen Herzen davon bewegt sind, im Aufbruch der Nation das neue Reich zu bauen, werden die evangelischen Christen berufen sein, das Glaubensgut in einer geordneten Kirche unserem ganzen Volke ungeschmälert zu garantieren.

Was aber solchen Aufbau bisher entscheidend gehindert hat, das waren die Bemühungen kleiner Gruppen, ihre subjektiven Ansichten zu propagieren. Es hat sich gezeigt, daß sie Unordnung herbeiführten, nicht aber, daß sie die kirchliche Erneuerung fördern konnten. Derartige Bestrebungen, selbst wenn sie noch so gutgemeint sein sollten, bedeuten heute Akte des Ungehorsams gegen die wohlgemeinte Absicht des Staates und werden strafgerichtliche und disziplinare Ahndungen zur Folge haben.

Der Herr hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, das Evangelium von der Gnade allem Volk zu verkündigen. Wir wollen es dankbar und verantwortungsbewußt entgegennehmen, daß wir in Erfüllung dieser Weisung unserem Herrn dienen dürfen, wir wollen aber auch dafür von ganzem Herzen dankbar sein, daß wir in einem von starkem Schutz des Staates umhегten Raum eine selbständige kirchliche Ordnung bauen sollen, auf dem alten und ewigen Grund, der gelegt ist, welcher ist allein Jesus Christus!

Der Bevollmächtigte des Staatskommissars
für die evangelischen Landeskirchen Preußens.

Dr. Rinder,
Konfistorialrat.

Nr. 77. Notverordnung über die einstweilige Ordnung der kirchlichen Verwaltung.

Vom 27. Juni 1933.

Kiel, den 27. Juni 1933.

Auf Grund der Ermächtigung des Staatskommissars für die evangelischen Landeskirchen Preußens und auf Grund von § 133, Abs. 2 der Kirchenverfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins wird verordnet, was folgt:

I.

Nachdem der Staatskommissar für die evangelischen Landeskirchen Preußens die aus Wahlen hervorgegangenen kirchlichen Organe und Ausschüsse aufgelöst hat, sind demnach aufgelöst: die Propsteisynoden und Synodalausschüsse, die Kirchenvorstände, die Kirchenvertretungen, die Verbandsausschüsse und Verbandsvertretungen. Die Landessynode ist bereits durch Beschluß der Kirchenregierung vom 3. Mai 1933 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 77 vom 4. Mai 1933 — aufgelöst worden.

II.

Die Führung der Geschäfte der Landeskirche, im besonderen die Befugnisse der Kirchenregierung sind dem Staatskommissar für die evangelischen Landeskirchen Preußens übertragen, welcher den unterzeichneten Konsistorialrat Dr. Kinder zu seinem Bevollmächtigten bestellt hat. Das Landeskirchenamt, welches die äußeren und inneren Angelegenheiten der Landeskirche verwaltet, wird in seinen verfassungsmäßigen Befugnissen nicht berührt.

III.

Die Befugnisse der Synodalausschüsse, der Kirchenvorstände und der Verbandsausschüsse werden bis zu weiterer Anordnung durch deren bisherige Vorsitzende (Propst, Pastor, Verbandsvorsitzender) ausgeübt, denen je zwei weitere von diesen zu bestellende Gemeindeglieder zur Seite treten. Diese beauftragten Gemeindeglieder müssen das Vertrauen des Bevollmächtigten des Staatskommissars besitzen. Der bisherige Vorsitzende hat sofort, spätestens bis zum 3. Juli 1933, die beiden Beauftragten an den Bevollmächtigten des Staatskommissars, Kiel, Sophienblatt 12, namhaft zu machen.

IV.

Die Mitglieder und Stellvertreter der Disziplinargerichte für die Geistlichen und Kirchenbeamten bleiben einstweilen in ihrem Amt. Dasselbe gilt für alle Persönlichkeiten, die im kirchlichen Dienst ehrenamtlich mit besonderem Auftrag tätig sind (Kirchenrechnungsführung, Friedhofsverwaltung usw.).

V.

Der Bevollmächtigte des Staatskommissars wird die für die Neubildung der aufgelösten kirchlichen Vertretungen erforderlichen weiteren Anordnungen treffen.

VI.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bevollmächtigte des Staatskommissars.

Dr. Kinder,
Konsistorialrat.

Nr. 78.

An

die Herren Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Schleswig-Holsteins.

In entscheidender Stunde unserer Kirche, deren Ernst auch durch den Aufruf des Herrn Bevollmächtigten des Staatskommissars für die evangelischen Landeskirchen Preußens beleuchtet wird, wenden wir uns an unsere Amtsbrüder mit der herzlichen und dringenden Bitte, allen Fleiß zu tun, daß möglichst bald der Beunruhigung und Verwirrung, deren Beseitigung der Staat

anstrebt, ein Ende gemacht wird. Die Aufgaben des Bevollmächtigten beziehen sich auf die Neubildung der nunmehr aufgelösten kirchlichen Körperschaften. Bei der Durchführung dieser Aufgabe bitten wir den Bevollmächtigten nach besten Kräften zu unterstützen. Je mehr wir uns vor Augen halten, daß Gott uns in der gegenwärtigen großen Stunde unseres Volkes eine hohe Verantwortung allen denen gegenüber auf das Gewissen legt, die heute aufrichtig nach dem innerlichen Dienst der Kirche rufen, um so ernster muß es unser Anliegen sein, in Einmütigkeit des Geistes und in unablässiger Treue des Gebets darum zu ringen, daß in unseren Gemeinden durch kraftvolle Bezeugung des Evangeliums das Reich unseres Gottes und seines Christus gebaut werde. Gott gebt den Aufrichtigen die Verheißung, daß er es ihnen gelingen lassen will.

Lassen Sie uns zusammenstehen in der Losung: „Darum, lieben Brüder, seid fest, unbeweglich, und nehmet immer zu in dem Werk des Herrn, sintemal ihr wisset, daß eure Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn“.

Kiel, den 27. Juni 1933.

D. Mordhorst,
Bischof für Holstein.

D. Bökel,
Bischof für Schleswig.

D. Lange,
Landesuperintendent für Lauenburg.

